

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Jugend, Bildung, Kultur und Sport

Bezirksstadtrat

Büro der Bezirksverordneten-
11. JAN. 2012
versammlung von Spandau



ab au Fred. Bezt. G. J. J. J.
L. J. J. J.

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postfach)

An den
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung Spandau
Herr Bewig

Geschäftszeichen JuBiKuS Dez
Dienstgebäude Carl-Schurz-Str.8
13597 Berlin
Zimmer 1026
Tel.: 90 279 2230
Telefax (030) 90 279 3958
Intern (9279)
E-mail: gerhard.hanke@ba-spandau.berlin.de
Datum 9.1.2012

BVV 23.11.2011 Gr.Anfr.-Nr. 0034/TOP 18.3

Piraten
Plagiatsoftware in den Schulen

Drucksache 0034/TOP 18.3

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorab:

Zu dieser Thematik muss auf die grundsätzlichen Regelungen § 7 Schulgesetz hingewiesen werden:

Die öffentlichen Schulen sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel befugt, Rechtsgeschäfte für das Land Berlin abzuschließen; diese müssen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags dienen. Hierzu gestaltet und organisiert jede Schule den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung.

Die Schulen erhalten im Rahmen ihrer sächlichen Verantwortung die erforderlichen Mittel für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Schule, für die notwendige Ausstattung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule zur Sicherung von Unterricht und Erziehung und einer kontinuierlichen Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen sowie für außerschulische Kooperationen. Insbesondere erhalten sie die erforderlichen Sachmittel u.a. für Lernmittel sowie Lehrmittel und Unterrichtsmaterial einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik.

Zur Wahrnehmung ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung hat jede Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befugnis, die genannten Mittel selbst zu bewirtschaften.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Schulen im Rahmen des § 7 Schulgesetz aus eigenen Mitteln Software erwerben und eigenverantwortlich auf den Schulrechnern einsetzen. Die Administration der Schulrechner erfolgt entweder durch schulische Mitarbeiter oder Externe, die von der Schule mit diesen Arbeiten beauftragt wurden.

Allgemein:

1. Der Bezirk als Schulträger für äußere Schulangelegenheiten ist in das gesamte Verfahren nicht eingebunden.
2. Die Gestaltung des Unterrichts und somit der Einsatz von digitalem Unterrichtsmaterial stellt eine innere Schulangelegenheit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.
3. Die Lehrer unterstehen einem Dienstverhältnis der Senatsverwaltung.

Zu den einzelnen Fragen:

- a) Welche Auswirkungen wird der „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG nach Einschätzung des Bezirksamtes auf die Schulen im Bezirk haben? und
- b) Ist dem Bezirksamt Spandau bekannt, ob und mit welcher Begründung das Land Berlin diesem Vertrag zugestimmt hat?

Zu a) – b) Im Bezirk nicht bekannt

- c) Auf welche Weise hat das Bezirksamt als Schulträger an einer solchen Entscheidung des Landes mitwirken können?

Wegen fehlender Zuständigkeit waren die Bezirke nicht beteiligt.

d) Wie steht das Bezirksamt dazu, dass Schulbuchverlagen und Rechteinhabern mit Unterzeichnung des Vertrages das Recht eingeräumt wird, ab Frühjahr 2012 eine „Spionage-Software“ (von den Verlagen als „Plagiatssoftware“ bezeichnet) auf mindestens 1% zufällig ausgewählter Schulrechner zu installieren, die das Vorhandensein urheberrechtlich unklarer Digitalisate aufspüren soll?

und

e) Wo zieht das Bezirksamt die Grenze zwischen „rechtlich einwandfreiem“ und „illegalen“ digitalen Unterrichtsmaterial?

und

f) Wie gedenkt das Bezirksamt zu prüfen, dass das Programm geeignet ist, dieser Unterscheidung zu treffen?

und

g) Wie steht das Bezirksamt zu der Gefahr, dass Lehrer künftig den IT-basierten Unterricht ablehnen werden, wenn sie als persönlich für die Rechner Verantwortliche von Schulbuchverlagen abgemahnt und strafrechtlich belangt werden können?

und

h) Lehrerverbände haben schon „Dienst nach Vorschrift“ angekündigt, falls die Länder die Software auf Schulsystemen installieren lassen. Sie haben vorgeschlagen, dass der Absatz mit der sogenannten „Plagiatssoftware“ ersatzlos gestrichen wird.

und

i) Sieht das Bezirksamt eine Möglichkeit, die von solchen Maßnahmen betroffenen Lehrkräfte von einer persönlichen Haftung freizustellen?

und

j) Welche Stellung bezieht das Bezirksamt zu der Einschätzung von Experten, dass der Einsatz von „Schnüffelsoftware“ rechtlich problematisch ist?

und

k) Welche Möglichkeit sieht das BA, um den Einsatz an bezirklichen Schulen zu verhindern?

Antworten d) – k)

fallen in den Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, sodass sich der Bezirk als Schulträger mit diesem Themenkomplex bisher nicht inhaltlich befasst hat.

l) Hat das Bezirksamt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu diesem Themenkomplex eingeholt?

Nein

m) Wenn ja, wie ist diese Stellungnahme ausgefallen?

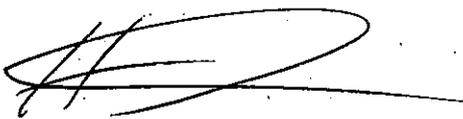
entfällt

n) Wenn nein, warum nicht?

Da es sich um eine innere Schulangelegenheit handelt, ist die Zuständigkeit des bezirklichen Datenschutzbeauftragten nicht gegeben.

Hinweis:

Nach Auskunft der SenBWF –Außenstelle Spandau- gab es für den Bereich der Spandauer Schulen bisher keine Probleme mit der angefragten Problematik. Die Schulen wissen um die Besonderheiten im Umgang mit Lehr- und Lernsoftware und prüfen vor dem Einsatz von Software die Bedingungen genau.



Hanke
Bezirksstadtrat